



Städteverband Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner/in STVB
Herr Krey
Telefon: 0431 570050-30
E-Mail: peter.krey@staedteverband-sh.de

Ansprechpartner/in LKT
Frau Hübert
Telefon: 0431 570050-10
E-Mail: simone.huebert@sh-landkreistag.de

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 36.40.01 kr-an
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30. Januar 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/1586

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Entwurf der FDP-Landtagsfraktion zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sieht vor, § 50 LNatSchG zu streichen. § 50 LNatSchG in der zurzeit gültigen Form trifft abweichende Regelungen zum § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Danach steht dem Land abweichend von § 66 Absatz 1 BNatSchG nur ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
2. die in einem Abstand von bis zu 50 Meter an Natura 2000-Gebiete angrenzen,
3. auf denen sich Moor- oder Anmoorböden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e und f des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 387) befinden oder
4. auf denen sich Vorranggewässer nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz befinden sowie die in einem Abstand von bis zu 50 Meter an Vorranggewässer angrenzen; die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Gesetzes.

In der damaligen Gesetzesbegründung zu § 50 LNatSchG des Schleswig-Holsteinischen Landtags (DS 18/3320, 2015-09-01) heißt es:

„Die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Vorkaufsrecht, insbesondere bei ökologisch besonders wertvollen und wichtigen Flächen, sinnvoll sein kann, um eine optimale Behandlung naturschutzrelevanter Flächen zuverlässig zu gewährleisten. Es wird deshalb wieder ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeführt, allerdings nur für Flächen, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten so wertvoll sein können, dass deren Ankauf durch die öffentliche Hand vertretbar und - unter Beachtung der aktuellen Haushaltslage des Landes - möglich erscheint.“

Dieser Einschätzung haben sich die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte damals voll umfänglich angeschlossen. An der fachlichen Bewertung hat sich bis heute nichts geändert.

Mit der oben dargestellten Ausweitung des Vorkaufsrechts im LNatSchG bekommen die Naturschutzbehörden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie anerkannte Naturschutzvereinigungen in Schleswig-Holstein die Chance auf den Zugriff von naturschutzfachlich und -rechtlich besonders hochwertigen Flächen der Moorkulisse, der Natura-2000-Gebiete und der Vorranggewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie. Eine wirksame Möglichkeit zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung hochwertiger Flächen mit ihren zahlreichen Werten und Funktionen für Mensch und Natur.

In Schleswig-Holstein soll bis 2030 mit Maßnahmen des biologischen Klimaschutzes eine Minderung der CO₂-Emissionen in einer Höhe von insgesamt bis zu gut 700.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr erfolgen (vgl. Drucksache 19/2326 des schleswig-holsteinischen Landtags vom 12.08.2020). Die Wiedervernässung von Mooren ist ein wichtiger Faktor zur Erreichung dieses gesteckten Zieles – rund 15 % der Treibhausgas-Emissionen in Schleswig-Holstein entstammen entwässerten Mooren. Der Ankauf von Moorflächen durch Ausübung des Vorkaufsrechts und die anschließende Extensivierung der (landwirtschaftlichen) Nutzung oder im Idealfall die Wiedervernässung dieser Flächen sind wichtige Schritte auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele des Landes Schleswig-Holstein.

Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gibt es Bestrebungen, das Vorkaufsrecht für Moorflächen ebenfalls in § 66 BNatSchG aufzunehmen, als sinnvolle und hilfreiche Maßnahme zum natürlichen Klimaschutz.

Weiterhin ist es in Schleswig-Holstein ein parteienübergreifendes erklärtes Ziel, die Biodiversität zu schützen und zu fördern (vgl. „Kurs Natur 2030 – Strategie zu Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein, 2021). Die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, auf Flächen in Natura-2000-Gebieten, in Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie auf Flächen, die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura-2000-Gebiete angrenzen, über das Vorkaufsrecht nach § 50 LNatSchG zugreifen zu können, stellt ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Landes-Biodiversitätsstrategie dar.

Seit Wiedereinführung des Vorkaufsrechts 2016 lag in Schleswig-Holstein der Umfang über das Vorkaufsrecht angekaufter Flächen bei etwa 0,16 Hektar (ha) täglich, also ca. 60 ha jährlich. Demgegenüber stehen zurzeit 3,1 ha Fläche tägliche Neuversiegelung in SH. Das heißt, pro Jahr werden 1 130 ha landwirtschaftliche oder naturnahe Flächen in Siedlungs- oder Verkehrsflächen umgewandelt.

Wichtig ist zu betonen, dass das Vorkaufsrecht nur sehr moderat und zurückhaltend ausgeübt wird und auch erst dann, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Das zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) trifft in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen, insbes. die der Landwirtschaft, mit den Belangen des

Naturschutzes, bevor das Vorkaufsrecht ausgeübt wird. Dieses Verfahren verhindert, dass unverhältnismäßig in die Vertragsfreiheit eingegriffen wird.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um solche mit einem häufig geringen Bodenrichtwert. Eine zusätzliche Verschärfung des Bodenmarktes durch dieses Instrument ist auf Grund der zurückhaltenden Anwendung ebenfalls nicht gegeben. Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, Flächen in ihren vielfältigen Funktionen für den Naturschutz, die Landschaftspflege, den Gewässerschutz und den vorsorgenden Klimaschutz zu schützen, pflegen und entwickeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Streichung des § 50 LNatSchG nur ein sehr geringer Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden könnte. Demgegenüber stehen die gesamtgesellschaftlichen Vorteile zur Senkung der Treibhausgasemissionen, dem Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung der Biodiversität.

Weitere Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Krey
Dezernent

Simone Hübert
Referentin